

Bereitstellungstag: 10.07.2019

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ergeht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs des Böhringer Sees (Badeverbot)

1. Das Baden im Böhringer See auf der Gemarkung Radolfzell-Böhringen, Flst.Nr.451/000, ist bis zur Freigabe gesundheitlich unbedenklichen Badens durch das Amt für Gesundheit und Versorgung des Landkreises Konstanz verboten. Der Gemeingebrauch wird insofern eingeschränkt.
2. Für diese Verfügung wird Sofortvollzug angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetzes für Baden-Württemberg können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs und des Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten.

Vorstehende Maßnahme ergeht aufgrund einer aktuellen Blaualgenblüte im Böhringer See. Die Untersuchung von Badewasserproben ergab toxinbildende Algen, die bei Haut- und Schleimhautkontakt gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen können.

Die vorliegende Maßnahme stellt das zur Gefahrenabwehr geeignete, erforderliche und verhältnismäßig mildeste Mittel dar.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird der Sofortvollzug im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, um in der entsprechenden Badesaison eine wirksame Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit zu gewährleisten und eine Erledigung durch zeitliche Überholung durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren auszuschließen.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Radolfzell unter www.radolfzell.de. Auf die Veröffentlichung wird im Hallo Radolfzell hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Radolfzell, 10.07.2019

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister